

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 12.07.1932

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1932.) 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1932, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.
- Nr. 193. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 9. Juli 1932, betreffend die Befoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer.
- Nr. 194. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Old. Gef.=Bl. S. 853).

Nr. 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.
 Oldenburg, den 7. Juli 1932.

Nachdem der Staatsgerichtshof nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg neu gebildet worden ist, besteht der Staatsgerichtshof aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Högl,

Beisitzer:

1. Rechtsanwalt Dr. Brand, Oldenburg,
2. „ Dr. Fischer, Barel,
3. Landwirt Bunnemann, Colmar,



4. Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg,
5. Landgerichtsrat Goens, Oldenburg,
6. Amtsgerichtsrat Dr. Paulh, Oldenburg,

Stellvertreter:

1. Landwirt Dietrich Helmers, Hullen b. Delmenhorst,
2. Postschaffner Gustav Cordes, Ohrwege b. Bad Zwischenahn,
3. Justizinspektor Gabriel, Cloppenburg,
4. Landgerichtsrat Köster, Oldenburg,
5. Amtsgerichtsrat Dr. Thomssen, Oldenburg,
6. Landgerichtsrat Lührs, Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.

Nr. 193.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Besoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer.

Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beihilfen, die ihnen zu den Ausgaben für die Besoldung der Volksschullehrer und sonstigen Gemeindelehrer aus den Landes-
kassen zufließen, nur für diesen Zweck zu verwenden.

§ 2.

Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihr die staatliche Beihilfe entzogen. In diesem Falle zahlen die Landeskassen die um 10% ermäßigte Beihilfe unmittelbar an die Lehrer.

§ 3.

Die Landeskassen sind bis auf weiteres nicht befugt, die Beihilfen wegen bestehender Gegenforderungen an die Gemeinden zu kürzen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1932 in Kraft.
Oldenburg, den 9. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Carstens.

Nr. 194.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Old. Gef. Bl. S. 853).
Oldenburg, den 11. Juli 1932.

Auf Grund des Artikels I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die teilweise Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer gemäß Artikel I § 1 der Verordnung wird nur dann gewährt, wenn die Steuerschuldner bis zum 20.³⁰ September 1932 der Steuerbehörde den Nachweis er-

Unterweisung für die Pr. 1009



bringen, daß sie in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum 24. September 1932 Reparaturen oder Verbesserungen des steuerpflichtigen bebauten Grundstücks (des Gebäudes) vorgenommen und dafür einen Geldbetrag verwandt haben.

§ 2.

Für die Erbringung des Nachweises nach § 1 und den Antrag auf Erlaß von staatlichen Steuerbeträgen ist ein Vordruck zu benutzen, der bei den Steuerbehörden erhältlich ist.

§ 3.

Anrechnungsfähig sind nur die Kosten solcher Reparaturen oder Verbesserungen, die an in die Rolle der Handwerkskammer eingetragene Handwerker vergeben worden sind.

§ 4.

In denjenigen Fällen, in denen eine Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt ist (Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Old. Ges. Bl. S. 767), wird den betreffenden Steuerpflichtigen der bei Annahme einer Nichtablösung zum 1. Oktober 1932 fällig werdende Betrag der staatlichen Steuer bis zu einem Viertel auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum 24. September 1932 Reparaturen oder Verbesserungen des steuerpflichtigen Hausgrundstücks vorgenommen sind und dafür mindestens das Vierfache des für eine Erstattung in Frage kommenden Steuerbetrages verwandt worden ist.

Oldenburg, den 11. Juli 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

